

Satzung des Vereins „Literaturhaus Bonn e.V.“ Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Literaturhaus Bonn e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Er wird für unbestimmte Zeit gegründet und hat seinen Sitz in Bonn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

(1) Der Verein „Literaturhaus Bonn e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die Veranstaltung von Lesungen, Diskussionen und Workshops sowie andere Aktivitäten, die geeignet sind, einen Beitrag zum literarischen Leben, zur Diskussion gesellschaftlicher Fragen und zur Leseförderung von Kindern und Jugendlichen zu leisten. Diese Veranstaltungen sollen in vereinseigenen Räumen sowie an anderen geeigneten Orten stattfinden.

(3) Der Verein will die Literaturszene in der Bundesstadt Bonn und im südlichen Nordrhein-Westfalen vernetzen und fördern sowie das Bewusstsein für die Bedeutung von Sprache und Literatur im gesellschaftlichen Diskurs schaffen. Er will durch Workshops und Beratungsangebote zur Professionalisierung von Autorinnen und Autoren beitragen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und wissenschaftlichen Instituten in Bonn und dem südlichen Nordrhein-Westfalen an, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts sind.

(4) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand delegiert die Aufnahme neuer Mitglieder an die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat eine Bestätigung durch den Vorstand zu erfolgen. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann gegen die Ablehnung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet.

(3) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag erhoben wird.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30. September eines Kalenderjahres der Leitung der Geschäftsstelle des Vereins zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein die Vereinsziele oder das Vereinsinteresse schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat die Möglichkeit, dem Ausschluss zu widersprechen. Über einen Widerspruch des Mitglieds den Ausschluss betreffend entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Verein bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins vorbereitet und durch den Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form (Brief oder per Email) einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und dessen Entlastung
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern /Rechnungsprüferinnen (§ 8)
- die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
- die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder ab. Für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Ziels die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung jeweils zu wählenden Protokollführer/einer Protokollführerin zu protokollieren; das Protokoll ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus Vereinsmitgliedern wie folgt zusammen:

- ein Erster Vorsitzender/eine Erste Vorsitzende
- ein Zweiter Vorsitzender/eine Zweite Vorsitzende
- ein Schatzmeister/eine Schatzmeisterin
- ein Schriftführer/eine Schriftführerin
- bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer /Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand kann en bloc gewählt werden.

(3) Die Amtszeit des (...) Vorstands endet jeweils am 1. August des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Dem neugewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten. Scheidet der/die Erste Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, kann der/die Zweite Vorsitzende nachrücken. Scheidet der /die Schatzmeister/Schatzmeisterin oder der Schriftführer/die Schriftführerin aus, kann der übrige Vorstand für die restliche Amtszeit eine/n

Nachrücker/in bestimmen. Findet sich kein/e Nachrücker/in im Sinne von Satz 4 oder 5, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB. Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern.

§ 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins

(1) Der Vorstand kann eine Leitung für die Geschäftsstelle des Vereins, für das Literaturhaus Bonn und das Literaturbüro NRW Süd bestellen. Die Leitung ist dem Vorstand direkt unterstellt, an dessen Weisungen gebunden, dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig und regelt die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Mit der ihr unterstellten Geschäftsstelle des Vereins arbeitet sie dem Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu und unterrichtet ihn regelmäßig über den personellen, wirtschaftlichen und künstlerischen Stand der Aktivitäten von Verein, Geschäftsstelle, Literaturhaus Bonn und Literaturbüro NRW Süd.

(2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Leitung der Vereinsgeschäftsstelle, des Literaturhauses Bonn und des Literaturbüros NRW Süd
- die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zum Erreichen der Vereinsziele, insbesondere im Bereich Programmkonzeption und -durchführung sowie in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- die Moderation von Veranstaltungen
- die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitgliederverwaltung
- die finanzielle Führung und die damit verbundene Überwachung der Bilanzen
- die kontinuierliche Kontrolle von Erfolg und Qualität
- die Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins

(3) Darüber hinaus kann der Verein weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beschäftigen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins (einschließlich der Leitung) dürfen finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Kommunalbedienstete, ihre Vergütung wird angelehnt an den TVöD.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung des Vereins den Kassenabschluss zu erstellen.



(2) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 11 Liquidatoren

Soweit die Liquidation des Vermögens des Vereins notwendig ist, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, die denjenigen des Vereins entsprechen, zuzuführen hat.